



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pausa-Mühltroff

Ausgegeben in Pausa-Mühltroff am: 15.11.2024

Ausgabe 16/2024

---

### Wahlbekanntmachung der Stadt Pausa-Mühltroff

1. Am 15. Dezember 2024 findet die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Mühltroff statt.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Ortschaft Mühltroff bildet einen Wahlbezirk. Der barrierefreie Wahlraum befindet sich im Bürgerhaus Mühltroff, OT Mühltroff, Schützenstraße 26 in 07919 Pausa-Mühltroff
  - Wahlbezirksnummer: 523 310 000 05 458

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24. November 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Der Gemeindevwahlausschuss tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 15:00 Uhr im Rathaus Pausa Rathaussaal, OT Pausa, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltroff zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist von blauer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet Verhältniswahl statt, so können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren). Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jede Wählerin/jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltroff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltroff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltroff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl wählen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stadt abgegeben werden.
8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Pausa-Mühltruff, 15.11.2024

M. Pohl  
Bürgermeister



---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

**Hinweis zur Beantragung von Wahlscheinen, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist**

In diesem Falle kann dem Wahlberechtigten bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Einwohnermeldeamt der Stadt ist für diese Fälle am Samstag, **14.12.2024** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** besetzt.

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Pausa-Mühltruff, Bürgermeister Michael Pohl, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

**Redaktion:**

Verantwortlich: Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

Tel.: 037432 603-0, Fax: 037432 603-55

E-Mail: [buergерmeister@stadt-pausa-muehltruff.de](mailto:buergерmeister@stadt-pausa-muehltruff.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Pausa-Mühltruff:**

Der Bürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.